

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU  
Im Erfurter Stadtrat  
Frau Marion Walsmann  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Drucksache 2027/16; öffentlich  
Grundschule 21, "Thomas Müntzer" in Möbisburg-Rhoda**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Walsmann,

Erfurt,

Bezug nehmend auf die o.g. Anfrage möchte ich Ihnen gern wie folgt antworten:

Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, möchte ich die Gelegenheit nutzen, um den Sachstand zur Möbisburger Grundschule „Thomas Müntzer“ (GS 21) vollständig darzustellen.

Es ist unstrittig, dass alle Schulen der Landeshauptstadt Erfurt ihren Beitrag zur inklusiven Beschulung leisten müssen, auch kleine Schulen. Dies kann aber nur im Rahmen der vorhandenen räumlichen und sächlichen Bedingungen gelingen, entsprechende Festlegungen wurden im aktuell gültigen Schulnetzplan getroffen.

Im vergangenen Schuljahr 2015/16 wurde ein Schüler mit geistiger und körperlicher Behinderung (das Kind wohnt im Erfurter Norden) vom Staatlichen Schulamt Mittelthüringen (SSA) an die GS 21 zugewiesen. Das zuständige Amt für Bildung hat im Vorfeld der Zuweisung darauf hingewiesen, dass die räumlichen Bedingungen an der GS 21 nicht vorhanden sind und auch leider mittelfristig nicht realisiert werden können. Es wurden wohnungsnah und entsprechend der Behinderung des Kindes schon besser ausgestattete Schulen als Alternativen benannt. Entgegen der fachlichen Einschätzung des Amtes für Bildung erfolgte durch das SSA dennoch die Zuweisung nach Möbisburg.

Ein zweites Kind mit einer geistigen und körperlichen Behinderung wurde in diesem Schuljahr 2016/17 der GS 21 zugewiesen. Auch hier erfolgte der Hinweis des Amtes, dass es in Bezug auf die räumliche und sächliche Ausstattung besser ausgestattete Schulen in Wohnungsnähe des Kindes gibt. Weiterhin wiesen die Mitarbeiter des Amtes für Bildung im Vorfeld der Einschulung explizit darauf hin, dass in Möbisburg keine Rückzugsräume vorhanden sind und diese auch nicht kurzfristig geschaffen werden können.

Im Vorfeld der Zuweisung fanden zudem mehrere Begehungen des Amtes für

*Seite 1 von 3*

**Sie erreichen uns:**  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Bildung und des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung statt, in denen u. a. der Schulleiterin erklärt wurde, dass ein kurzfristiger und kostenintensiver Dachausbau oder eine andersartige Erweiterung der Schule z. Z. nicht möglich ist, da die Gelder dafür fehlen. Trotz dieser Hinweise wurde auch die zweite Zuweisung vom SSA mit der Zustimmung der Schulleiterin vorgenommen.

Über die Aufnahme eines Schülers an eine Schule entscheidet entsprechend der geltenden Thüringer Gesetze der Schulleiter. Vor der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung liegt es in der Verantwortung des Schulleiters einzuschätzen, inwieweit die sächlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

### **1. Gibt es eine ämterübergreifende Abstimmung zu den Anfragen der Schulleiterin der Grundschule 21 und wie ist der aktuelle Stand zu den seit mehreren Jahren angeregten Lösungsvorschlägen?**

Es gibt eine ämterübergreifende Abstimmung, welche Bedarfe es an allen staatlichen Erfurter Schulen in Bezug auf die inklusiven Bedingungen gibt.

Derzeit liegt die Priorität auf der Schaffung der notwendigen Bedingungen an den Schulen, die eine deutlich höhere Zahl an Schülern mit geistiger, körperlicher Behinderung, Sehbehinderung, Hörschädigung usw. beschulen und im Rahmen der Schulnetzplanung als inklusive Schulen ausgewiesen sind. Es liegt auf der Hand, dass die Landeshauptstadt Erfurt nicht in der Lage ist, alle Schulstandorte gleichzeitig für eine inklusive Beschulung auszubauen und auszustatten.

Ich möchte trotzdem aufzeigen, dass in den letzten Jahren schon sehr viel Geld eingesetzt wurde, um eine inklusive Beschulung möglich zu machen. Folgende Maßnahmen wurden in den letzten Jahren durchgeführt:

- Räume für Pflegepersonal an der Grundschule in Kerspleben
- Rückzugsräume für geistig und körperlich behinderte Kinder an der Grundschule in Stotternheim, Grundschule Kerspleben, Grundschule 22 „Riethschule“, Integrierten Gesamtschule (IGS)
- bauliche Anpassungen für sehgeschädigte Schüler an der Grundschule 7 „Moritzschule“, Gemeinschaftsschule am Nordpark, Grundschule Alach, Grundschule 9 „Humboldtschule“, Heinrich-Hertz-Gymnasium
- Schallschutz und entsprechende Technik für Hörgeschädigte Kinder an der Grundschule 22 „Riethschule“, Grundschule „Thomas Mann“, Grundschule „Astrid Lindgren“ und der Kooperativen Gesamtschule.

Für die Schüler des Förderschwerpunktes Lernen müssen zudem in allen Schulen Räumlichkeiten für den lebenspraktischen Unterricht (z. B. Hauswirtschaft, Handwerk) geschaffen und ausgestattet werden. Dazu wurden für mehrere Tausend Euro Spezialmöbel und –ausstattung, sowie Lehr- und Unterrichtsmittel angeschafft, um den Gemeinsamen Unterricht (GU) zu ermöglichen.

Die im Rahmen des Schullastenausgleiches vom Freistaat Thüringen zur Verfügung gestellten Gelder reichen für die notwendigen Ausgaben der Landeshauptstadt Erfurt bei Weitem nicht aus.

**2. Gibt es einen Raumbedarfsplan für Grundschulen insbesondere unter dem Fokus, welche zusätzlichen Räumlichkeiten zu den Klassenräumen für Lehrpersonal in Grundschulen vorhanden sein müssen, um die inklusive Förderungen sicher zu stellen?**

Im Vorfeld der Schulnetzplanung für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/2019 wurden alle Schulen durch das Amt für Bildung und das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung angeschaut. Hier wurde festgelegt, welche Schulen sich gut für eine inklusive Beschulung eignen, bzw. wo vordergründig Veränderungen vorgenommen werden müssen, um eine wohnungsnahe Beschulung für Schüler mit manifesten Behinderungen im GU sicherzustellen.

Bei den Schulbegehungen wurde ein Index für die verschiedenen Behinderungsarten vom Amt für Bildung erstellt, der u. a. den allgemeinen Raumbedarf für inklusive Beschulung, sowie für die manifesten Behinderungsarten beschreibt.

Die sogenannten Differenzierungsräume (z. B. Rückzugsräume für geistig behinderte Kinder, Räume für Pflegedienste, Förderräume usw.) werden bei den Kapazitätsberechnungen der Schulen berücksichtigt und jedes Schuljahr für jede Schule überprüft und ggf. angepasst. Die entsprechenden Kapazitätsveränderungen werden dem Ausschuss für Bildung und Sport vorgelegt.

Es sei erwähnt, dass die vom Schulträger formulierten Raumkapazitäten keine rechtliche Bindung haben, da der Freistaat Thüringen bis heute noch keine verbindlichen Gesetze hat, die einen Mindeststandard für die inklusive Beschulung definieren. Auch die finanzielle Unterstützung des Freistaates Thüringen für die kommunalen Schulträger zur Schaffung der notwendigen inklusiven Bedingungen fehlt.

**3. Wie wird die inklusive Beschulung in der Grundschule 21 derzeit gesichert und welche Verbesserungen der Raumsituation sind kurz- und mittelfristig vorgesehen?**

Die Landeshauptstadt Erfurt hat alle sächlichen Voraussetzungen für die Beschulung der beiden Schüler in der Grundschule 21 „Thomas Müntzer“ in Möbisburg geschaffen. Dies umfasst Lernmittel, Ausstattung und Pflegebedarf. Dazu werden die Schülerbeförderungskosten übernommen.

Eine längerfristige Veränderung der Raumsituation ist nur möglich, wenn ausreichend zusätzliche Gelder zur Verfügung gestellt werden, um die kostenintensiven Baumaßnahmen umsetzen zu können.

Es sei noch einmal erwähnt, dass eine Beschulung der Kinder an einer wohnungsnahen Schule mit ausreichenden räumlichen Bedingungen durchaus gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein